

Verordnung betreffend die Beurteilung der Lehrpersonen an der Pädagogischen Hochschule, der Kantonsschule sowie an den Berufsfach- schulen und den Höheren Fachschulen²⁾

vom 16. Dezember 1997

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 22 Abs. 5 des Personalgesetzes vom 3. Mai 2004,
§ 14 der Lehrerverordnung vom 25. Oktober 2005 und § 14 der Be-
rufsschullehrerverordnung vom 25. Oktober 2005,²⁾

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Diese Verordnung gilt für Lehrpersonen an der Pädagogischen Hochschule, der Kantonsschule und am Berufsbildungszentrum (BBZ) sowie für Dozierende an Höheren Fachschulen.²⁾ Geltungsbereich^h

² Sie findet auch an der Handelsschule KVS Anwendung.

§ 2

¹ Die Beurteilung der Lehrpersonen dient dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Qualität der Schule. Sie schafft Transparenz, wie die Leistung der Lehrpersonen beurteilt wird.²⁾ Zweck,
Zielsetzung

² Die Beurteilung umfasst insbesondere die Unterrichtstätigkeit, das Engagement und das Verhalten in der Schule.

³ Als Instrument der Qualitätssicherung führt sie zu einem regelmässigen Kontakt zwischen beurteilender Instanz und Lehrperson. Damit sollen die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis gefördert werden.²⁾

Amtsblatt 1998, S. 17.

§ 3

Verantwortlichkeit, Zusammenarbeit

¹ Für die Beurteilung der Lehrpersonen ist grundsätzlich die Schulleitung verantwortlich. ²⁾

² An der Pädagogischen Hochschule und der Kantonsschule erfüllt sie ihren Auftrag in Zusammenarbeit mit der Aufsichtskommission. Am BBZ, an den Höheren Fachschulen und an der Handelsschule KVS erfüllt sie ihren Auftrag in Zusammenarbeit mit der Aufsichtskommission und dem Berufsschulinspektorat. ²⁾

³ Das Erziehungsdepartement sorgt in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen für die Schulung und Weiterbildung der beurteilenden Personen sowie für die Koordination zwischen den Schulen.

§ 4²⁾

Regelung der Beurteilung

¹ Lehrpersonen mit einem Wochenpensum von wenigstens acht Lektionen werden regelmässig besucht und anlässlich eines Gesprächs beurteilt.

² Bei Lehrpersonen mit einem Pensum von weniger als acht Wochenlektionen wird die Beurteilung durch die Schulleitung geregelt.

§ 5

Auswirkungen der Beurteilung

Auswirkungen der Beurteilung können sein:

- a) Gewährung einer Lohnerhöhung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lohnsumme; ²⁾
- b) Nichtgewährung einer Lohnerhöhung unabhängig von der zur Verfügung stehenden Lohnsumme; ²⁾
- c) Lohnkürzung; ²⁾
- d) Auflösung des Arbeitsverhältnisses; ²⁾
- e) Einleitung von Fördermassnahmen.

§ 6

Zuständigkeit für die Umsetzung der Auswirkungen

¹ Zuständig für die Verfügung der Auswirkungen von § 5 lit. a-c an Schulen des Kantons ist die Schulleitung. ²⁾

² Zuständig für die Umsetzung der Auswirkungen von § 5 lit. a-c an der Handelsschule KVS ist die Aufsichtskommission auf Antrag der Schulleitung.

³ Zuständig für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses und für die Einleitung von Fördermassnahmen ist an allen Schulen die Schulleitung. ²⁾

⁴ ... ³⁾

⁵ ... ³⁾

⁶ ... ³⁾

II. Praktische Umsetzung der Beurteilung

§ 7²⁾

Über die Art der Zusammenarbeit bei der Beurteilung der Lehrpersonen entscheiden die Schulleitung, die Aufsichtskommission und bei den Berufsfachschulen und den Höheren Fachschulen das Berufsschulinspektorat gemeinsam.

Art der Zusammenarbeit

§ 8²⁾

¹ Neu angestellte Lehrpersonen werden während der ersten zwei Dienstjahre jährlich beurteilt.

Neu angestellte Lehrpersonen²⁾

² Eine Weiterbeschäftigung ist nur nach einer Beurteilung mit Auswirkung gemäss § 5 lit. a dieser Verordnung möglich.

§ 9²⁾

Unbefristet angestellte Lehrpersonen sowie Lehrbeauftragte mit einem Pensum von wenigstens acht Lektionen werden mindestens einmal innerhalb von vier Jahren vertieft beurteilt.

Lehrpersonen mit mehr als zwei Dienstjahren²⁾

§ 10

¹ Wenn es die Schulleitung als notwendig erachtet, kann sie zusätzlich vertiefte Beurteilungen vornehmen.

Zusätzliche Beurteilungen

² Die Lehrpersonen können bei der Schulleitung selbst zusätzliche vertiefte Beurteilungen beantragen.²⁾

§ 11²⁾

Die Schulleitung legt die Gewichtung der Beurteilungsinstrumente und die Beurteilungsfelder fest und erarbeitet die dazu notwendigen Arbeitsunterlagen.

Gewichtung durch die Schulleitung

§ 12²⁾

Als Beurteilungsfelder sind insbesondere einzubeziehen:

Beurteilungsfelder

- die Fachkompetenz;
- die Methodenkompetenz;
- die Sozialkompetenz;
- die Unterrichtswirksamkeit;
- die Weiterbildungstätigkeit;
- die Erreichung und Umsetzung der Zielvereinbarungen.

§ 13**Beurteilungs-
instrumente**

Als Beurteilungsinstrumente sind insbesondere einzubeziehen:

- die Besuchsberichte;
- die Beurteilung durch die Schülerinnen und Schüler;
- die Selbstbeurteilung;
- die Beurteilungsbogen, die von den Schulen angewendet werden;
- die Bilanz der Zielvereinbarungen;
- die Bilanz nach Fördermassnahmen.

§ 14²⁾**Berichter-
stattung**

Bei allen Unterrichtsbesuchen wird ein Besuchsbericht erstellt, der in Kopie an die Lehrperson und an die Schulleitung abgegeben wird.

§ 15²⁾**Zeitpunkt und
Modalität**

Das zuständige Mitglied der Schulleitung vereinbart mit jeder Lehrperson den Zeitpunkt des Beurteilungsgesprächs und die Modalitäten der Beurteilung.

§ 16**Vertiefte
Beurteilung**

¹ Für eine vertiefte Beurteilung finden wenigstens drei Schulbesuche durch zwei verschiedene Personen statt.

² Mindestens je ein Besuch hat durch das zuständige Mitglied der Aufsichtskommission oder durch den Berufsschulinspektor bzw. die Berufsschulinspektorin zu erfolgen. Es können auch weitere Fachkräfte beigezogen werden.²⁾

§ 17**Beurteilung
durch
Schülerinnen
und Schüler**

¹ Die Beurteilung durch die Schülerinnen und Schüler hat nach Möglichkeit durch mindestens drei Klassen verschiedener Stufen zu erfolgen.

² Sie erfolgt unter Anleitung und Aufsicht des zuständigen Mitglieds der Schulleitung.

§ 18**Beurteilungs-
gespräch**

¹ Die vertiefte Beurteilung ist mit dem Beurteilungsgespräch abzuschliessen. Das Gespräch beinhaltet eine zusammenfassende, ganzheitliche Beurteilung und eine Zielvereinbarung.

² Am Gespräch nehmen die Lehrperson und das zuständige Mitglied der Schulleitung teil. Nach Vereinbarung kann auch eine dritte Person beigezogen werden.²⁾

³ Die wichtigsten Ergebnisse des Gesprächs sind schriftlich festzuhalten und von beiden Seiten zu unterzeichnen.

⁴ Die beurteilte Lehrperson hat das Recht, zur Beurteilung schriftlich Stellung zu nehmen. Ebenso wird ihr das Recht eingeräumt, sich schriftlich zu ihrem Arbeitsumfeld zu äussern.²⁾

§ 19²⁾

¹ Bei der Feststellung von Mängeln stehen zu deren Behebung in der Regel Fördermassnahmen im Vordergrund. Die Nichtgewährung einer Lohnerhöhung ist möglich. Die Lehrperson wird nach Abschluss der Fördermassnahmen erneut beurteilt.

Massnahmen bei Feststellung von Mängeln

² Werden weiterhin Mängel festgestellt, können erneut Fördermassnahmen angeordnet werden. In diesem Falle kann keine Lohnerhöhung gewährt werden. Eine Lohnkürzung oder allenfalls eine Entlassung gemäss § 5 dieser Verordnung sind möglich.

III. Rechtspflege

§ 20

¹ Ist eine Lehrperson an kantonalen Schulen mit der Beurteilung oder den festgelegten Massnahmen nicht einverstanden, kann sie innert zwanzig Tagen beim Erziehungsdepartement ein Gespräch verlangen.²⁾

Vermittlungsgespräch

² Ist eine Lehrkraft an der Handelsschule KVS mit der Beurteilung oder den festgelegten Massnahmen nicht einverstanden, kann sie innert zwanzig Tagen ein Gespräch mit dem Schulvorstand verlangen.

§ 21

¹ Gegen die Nichtgewährung einer Lohnerhöhung im Sinne dieser Verordnung, die Lohnkürzung sowie gegen die verfügte Auflösung des Arbeitsverhältnisses an kantonalen Schulen kann beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.²⁾

Rechtsmittel²⁾

2...³⁾

³ Bei Nichtgewährung einer Lohnerhöhung, bei Lohnkürzung oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses gilt bei Lehrpersonen an der Handelsschule KVS der zivilprozessuale Rechtsweg.²⁾

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 1998, S. 17.
- 2) Fassung gemäss RRB vom 25. Oktober 2005, in Kraft getreten am 1. November 2005 (Amtsblatt 2005, S. 1431).
- 3) Aufgehoben durch RRB vom 25. Oktober 2005, in Kraft getreten am 1. November 2005 (Amtsblatt 2005, S. 1431).